

# DEUTSCHER BAUERNVERBAND

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7• 10117 Berlin

Clearingstelle EEG  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

- per e-mail -

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon (030) 31 904 - 0  
Durchwahl (030) 31 904 - 402  
Telefax (030) 31 904 - 11402  
u.hemmerling@bauernverband.net

Korrigierte Fassung

Berlin, 15. Juni 2010

3.1/br18410/Hem/na

## Stellungnahme zum Inbetriebnahmezeitpunkt von Fotovoltaik-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Empfehlungsverfahren und nehmen als akkreditierte Interessengruppe wie folgt Stellung:

Die Frage lautet:

Wann ist eine Anlage zur fotovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb genommen?

Die Frage ist wegen der aktuellen vielen Neuanschlüsse von hoher Relevanz für die Anlagenbetreiber. In § 3 Nr. 5 EEG werden zwei wichtige Merkmale genannt, nämlich die "erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft". "Technische Betriebsbereitschaft" bedeutet, dass die Anlage Strom erzeugen kann. Zum Kern des Anlagenbegriffes gehören aus unserer Sicht die Solarmodule, anhand derer das Merkmal der "technischen Betriebsbereitschaft" festzustellen ist. Das (vollständige) Vorhandensein eines Netzanschlusses, der Messeinrichtungen und auch der Wechselrichter sollte bei der Feststellung der "technischen Betriebsbereitschaft" nicht als Kriterium herangezogen werden.

Erstmalige Inbetriebsetzung bedeutet aus unserer Sicht, dass die Solarmodule Strom erzeugt haben. Es handelt sich also um die erstmalige Einspeisung des elektrischen Stroms aus der Fotovoltaikanlage ins Netz, das heißt es muss Strom geflossen sein.

Es treten in der Praxis momentan Fälle auf, in denen die zuständigen Netzbetreiber bzw. von ihnen beauftragte Elektroinstallateure z.B. wegen mangelnder Personalkapazitäten nicht mehr rechtzeitig die Netzaufschaltung bis zu einem bestimmten Stichtag "abnehmen" können, obwohl alle anderen technischen Voraussetzungen für eine Inbetriebnahme vorliegen. Einige Netzbetreiber gewähren in diesen Fällen vorläufige bzw. telefonische Freigaben zur Netzzuschaltung.

Für diese Fälle muss es möglich sein, dass der Nachweis über die fristgerechte Inbetriebnahme auch durch glaubwürdige Messeinrichtungen bzw. Messprotokolle des Anlagenbetreibers erfolgen kann. Aus § 3 Nr. 5 EEG lässt sich jedenfalls nicht ableiten, dass ein Erfordernis eines Inbetriebnahmeprotokolls aus den Händen des Netzbetreibers selbst besteht. Die unterschiedliche bürokratische Ausgestaltung der Netzzuschaltung je nach Energieversorgungsunternehmen darf jedenfalls in der Praxis nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung bzw. Benachteiligung einzelner Anlagenbetreiber führen.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Udo Hemmerling